

KfW 458: Heizungsförderung mit bis zu 70 Prozent Zuschuss

Geprüft und aktualisiert: 07/2026 · Christian Sperling

DIE KURZE ANTWORT

Förderberechtigt sind private Eigentümer von Bestandsgebäuden (Baualter mindestens 5 Jahre), die eine klimafreundliche Heizung mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien einbauen, ohne Einkommensgrenze für die Grundförderung. Möglich ist ein Zuschuss von 30 % Grundförderung bis maximal 70 % mit allen Boni, gedeckelt bei 21.000 € (30.000 € förderfähige Kosten für die erste Wohneinheit), zuzüglich 2.500 €

Emissionsminderungszuschlag bei Biomasse. Entscheidend ist die Reihenfolge: Erst Vertrag mit aufschiebender Bedingung, dann Antrag im Portal Meine KfW, erst nach Zusage der verbindliche Auftrag.

Der Heizungstausch läuft seit 2024 ausschließlich über die KfW, nicht mehr über das BAFA. Wer die Reihenfolge einhält, sichert sich bis zu 70 Prozent Zuschuss, wer sie verwechselt, verliert die Förderung komplett.

Bin ich förderberechtigt?

Antragsberechtigt sind private Eigentümer von Bestandsgebäuden, deren Bauantrag oder Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurückliegt. Neubauten sind ausgeschlossen. Sowohl Selbstnutzer als auch Vermieter können die Grundförderung erhalten, einzelne Boni sind aber an Selbstnutzung gebunden.

Bist Du als natürliche Person im Grundbuch eingetragen, läuft Dein Antrag über Produkt 458. Bist Du als GbR oder andere Personengesellschaft eingetragen, greift stattdessen Produkt 459 für Unternehmen.

Die neue Heizung muss mindestens 65 Prozent des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien decken. Für die Grundförderung selbst gibt es keine Einkommensgrenze, die Grenze betrifft nur den Einkommensbonus.

Wie viel Förderung ist möglich?

Grundförderung	30 %	jeder Eigentümer, Heizung mit ≥ 65 % erneuerbaren Energien
Klimageschwindigkeitsbonus	20 %	alte, noch intakte Heizung wird vorzeitig ausgetauscht, sinkt ab 2029
Einkommensbonus	30 %	nur Selbstnutzer, zu versteuerndes Haushaltseinkommen bis 40.000 €/Jahr
Effizienzbonus	5 %	besonders effiziente Wärmepumpe (natürliches Kältemittel oder Wasser-/Erdreich-/Abwasserquelle)
Emissionsminderungszuschlag	2.500 € pauschal	zusätzlich bei emissionsarmer Biomasseheizung, läuft separat außerhalb der 70%-Deckelung

Alle Boni sind kombinierbar, die Gesamtförderung ist aber auf **70 Prozent der förderfähigen Kosten** gedeckelt, auch wenn die Bausteine rechnerisch mehr ergeben. Förderfähige Kosten werden bis maximal **30.000 €** für die erste Wohneinheit anerkannt, macht in der Spitze **21.000 €** Zuschuss, mit Emissionsminderungszuschlag bis **23.500 €**. Bei Mehrfamilienhäusern kommen 15.000 € je zweiter bis sechster Wohneinheit und 8.000 € je weiterer Einheit hinzu.

Der Einkommensbonus wird anhand der Steuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragstellung geprüft.

Was wird gefördert, was nicht?

Förderfähig sind Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasseheizungen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähige Heizungen sowie der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz. Auch Umfeldmaßnahmen sowie Fachplanung und Baubegleitung können mitgefördert werden. Fossile Heizungen (Öl, Gas) sind grundsätzlich ausgeschlossen, außer als abgelöste Altanlage im Rahmen des Klimageschwindigkeitsbonus.

Eigenleistungen sind bei KfW 458 nur eingeschränkt ansetzbar, anders als etwa bei KfW 124. Rechnungen und Nachweise von Fachunternehmen sind die Regel.

Kombinierbar mit anderen Programmen?

Ja. Der Ergänzungskredit 358/359 finanziert den nicht durch Zuschuss gedeckten Eigenanteil, bis zu 120.000 € je Wohneinheit, nur in Kombination mit einer bewilligten Zuschusszusage. Auch eine Kombination mit KfW 261 für parallel laufende Gebäudehüllen-Maßnahmen ist möglich, solange keine Doppelförderung derselben Maßnahme entsteht.

Eine vollständige Übersicht aller Kombinationsregeln liefert der Ratgeber [Förderprogramme kombinieren](#).

Antragsweg und Fristen

Die Antragslogik unterscheidet sich von den meisten anderen KfW-Programmen: Erst brauchst Du einen Energieeffizienz-Experten oder ein Fachunternehmen, das die **Bestätigung zum Antrag (BzA)** mit einer 15-stelligen BzA-ID erstellt. Damit schließt Du mit dem Fachbetrieb einen Liefer- oder Leistungsvertrag mit **aufschiebender oder auflösender Bedingung** zur Förderzusage. Erst danach stellst Du den Antrag online im Portal „**Meine KfW**“, nicht über die Hausbank.

Die häufigste und teuerste Fehlerquelle: Wer den Handwerker vor der Antragstellung verbindlich beauftragt, verliert den Zuschuss vollständig. Der Vertrag mit aufschiebender Bedingung ist deshalb zwingend, bevor überhaupt ein Antrag möglich ist.

Nach Zusage hast Du 36 Monate Zeit für die Umsetzung. Danach stellt der Experte oder das Fachunternehmen die **Bestätigung nach Durchführung (BnD)** aus, die Nachweise sind innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Rechnung einzureichen.

Fördercheck im Erstgespräch

QUELLEN UND STAND

- § KfW, Merkblatt Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (458), Stand 07/2026
- § KfW, Programmseite Heizungsförderung 458
- § Offizielle Programmseite: [KfW](#)